

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 10

Anpassungen im Bereich des Pädagogischen Handelns PH

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst**
 - a. die Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)**
 - b. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)**
 - c. die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100).**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Juli 2023 in Kraft.**

Worum geht es?

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans im Kanton Aargau und den damit verbundenen Veränderungen für den Religionsunterricht am Lernort Schule drängt sich eine Überarbeitung des Reglements PH und damit verbunden des Dienst- und Lohnreglements DLM und der Kirchenordnung auf. Es geht nicht um eine grundlegende Überarbeitung, sondern in vielen Fällen um Anpassungen an heute übliche Begriffe und Formulierungen.

Ausgangslage

Das Reglement über das Pädagogische Handeln (SRLA 431.100) vom November 1997 ist 24 Jahre alt und im Kern immer noch aktuell und zeitgemäss. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans im Kanton Aargau und den damit verbundenen Veränderungen für den Religionsunterricht am Lernort Schule (Kompetenzorientierung, weniger Raum- und Zeitangebote von Seiten der Schulen) ist aber eine Überarbeitung des Reglements PH und folgerichtig dann auch im DLM und der Kirchenordnung angebracht. In diesem Zusammenhang wird im DLM die Möglichkeit eröffnet, dass eine Kirchgemeinde unter bestimmten Voraussetzungen auch Katechetinnen und Katecheten einer anderen Landeskirche anstellen kann.

Die wichtigsten Änderungen im Reglement PH in der Übersicht

Der Begriff «Pädagogisches Handeln» wird bewusst beibehalten im Sinn eines gegenseitigen partizipativen Handelns zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Eine begriffliche Änderung zöge ausserdem zahlreiche Fremdänderungen nach sich, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet. Im Bereich des kirchlichen Unterrichts am Lernort Schule und am Lernort Kirchgemeinde ist auch in anderen reformierten Kantonalkirchen (z.B. in Zürich und neuerdings auch in den Kirchen BEJUSO) häufig von «(religions-) pädagogischem Handeln» die Rede.

- Rahmenlehrplan: Er ist die Referenz, das heisst, daran orientieren sich Verantwortliche im Bereich des Pädagogischen Handelns bei der Auswahl von Kompetenzen resp. Inhalten. Er besteht schon länger, wird nun aber im Reglement ausdrücklich erwähnt. Er bezieht sich auf

die Lehrmittel der Zürcher Landeskirche, die im Rahmen des PH empfohlen und von vielen auch eingesetzt werden. Der Rahmenlehrplan ist auf der Webseite <https://ph-aargau.ch/paedagogisches-handeln-ph/rahmenlehrplan-fuer-unterrichtende/> einsehbar.



- Kompetenzorientierung: Es wird nicht mehr von Zielsetzungen gesprochen, sondern von inhaltlichen Ausrichtungen, die aber nicht im Reglement festgeschrieben, sondern im Rahmenlehrplan als Themenfelder und Kompetenzen aufgeführt werden.
- Verantwortliche: «Lehrkräfte» wurde durchgängig durch «Verantwortliche» ersetzt, weil dieser Begriff besser ausdrückt, dass es sich im PH nicht nur um Lehrveranstaltungen handelt, die durch Lehrpersonen erteilt werden.
- Pädagogisches Handeln statt Katechese: Der Begriff «Katechese» wurde durch «Pädagogisches Handeln» ersetzt, weil diese Formulierung die grosse Bandbreite an Angeboten besser umschreibt. «Katechetische Teile» wurde durch «Teile des PH» ersetzt, weil dies besser ausdrückt, dass die einzelnen Teile des PH nicht nur durch die Katechese bestimmt sind.
- Vier Formen statt bisher drei: In § 6 werden neu vier verschiedene Formen des Pädagogischen Handelns genannt: Bildung, Spiritualität, Gemeinschaft, Diakonie. Die vier Begriffe sind offener und bezeichnen das jeweilige Feld genauer. Der Begriff «Diakonie» ist neu.
- Feiern: Neben «Gottesdiensten» werden auch «Feiern» erwähnt. Die Einschränkung auf «Gottesdienst» ist zu eng.
- Konfirmation: Die zeitliche Ansetzung der Konfirmation wird weniger eng definiert. Es wird empfohlen, die Konfirmation, wenn immer möglich, gegen Ende des Schuljahres anzusetzen (analog zum Schuljahreswechsel im Frühling in früheren Jahren), um den Aspekt eines Übergangrituals stärker zu betonen. Der mancherorts traditionelle Termin um Palmsonntag soll trotzdem möglich bleiben.
- Änderungen im DLM: Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Reglements PH werden (neben Anpassungen im Wortlaut) zwei Änderungen im DLM beantragt: § 4 Abs. 2: Bisher ist die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören, nur für ökumenisch verantworteten Unterricht möglich gewesen. Dies schränkt jedoch die Kirchenpflegen bei der Stellenbesetzung zu stark ein. Die Bestimmungen sollen deshalb ausgeweitet werden. So soll auch die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die einer anderen Landeskirche oder einer Mitgliedkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS oder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE angehören, den Kirchgemeinden freistehen. Aufgrund der Öffnung für Angehörige anderer Kirchen (s. § 4 Abs. 2) wurde auch § 15 Abs. 2 angepasst: Unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit ist eine Aus- oder Weiterbildung in reformierten Glaubenstraditionen Voraussetzung für die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Das Reglement PH ist die Grundlage für die gemeindeeigenen PH-Konzepte. Es ist bemerkenswert, dass nach über 20 Jahren nicht grösserer Änderungsbedarf besteht. Eine Totalrevision des Reglements ist nicht nötig, gewisse Anpassungen sind nun aber dringend. Auf Wunsch aus Kirchgemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch Katechetinnen und Katecheten einer anderen Kirche anzustellen.

Umsetzung und Zeitplan

Die geänderten Bestimmungen des Reglements PH sowie des Dienst- und Lohnreglements und der Kirchenordnung sollen auf den 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Beilage:

Synopse:

- a. Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)
- b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)
- c. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)